



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -  
vom 29.10.2024, Az.: 50.1/693.89-2019-00593/pf**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG:

Der Obst- und Gemüseanbaubetrieb Gerald Heinrich, Öhringen-Büttelbronn, beantragt die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ohrn auf Flst. 549 und Flst. 806, Gemarkung Bitzfeld, Gemeinde Bretzfeld mit einer maximalen Entnahmemenge von 15 L/s, 53 m<sup>3</sup>/h, 1.050 m<sup>3</sup>/d, 125.000 m<sup>3</sup>/a zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.

Diese Entnahme bedarf gemäß der Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.5.1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG einer allgemeinen UVP-Vorprüfung.

Die zuständige untere Wasserbehörde hat daraufhin die allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei dieser Vorprüfung hat die Behörde berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Vorprüfung wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben gem. § 7 Abs. 1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, 29. Oktober 2024

gez.  
Pfautz